



| | Inhalt | Seite |
|---|---------------|-------|
| Ordnungen | | |
| Ordnung für Kirchlich Beauftragte gemäß § 99 Abs. 1 Schulgesetz für Baden-Württemberg für berufliche Schulen im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden | | 121 |
| Stellenausschreibungen | | 123 |
| Dienstnachrichten | | 124 |

Ordnungen

**Ordnung
für Kirchlich Beauftragte
gemäß § 99 Abs. 1 Schulgesetz
für Baden-Württemberg
für berufliche Schulen
im Bereich
der Evangelischen Landeskirche in Baden^{*)}**

Vom 15. Dezember 2009

Der Evangelische Oberkirchenrat erlässt folgende Ordnung:

1. Grundlagen

1.1 Gemäß Artikel 7 Abs. 3 des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland und Artikel 18 der Landesverfassung Baden-Württemberg ist der Religionsunterricht an den öffentlichen Schulen ordentliches Lehrfach. Er wird unbeschadet des allgemeinen Aufsichtsrechts des Staates nach den Grundsätzen der Religionsgemeinschaften und von deren Beauftragten erteilt und beaufsichtigt. Das Schulgesetz für Baden-Württemberg (SchG) baut in § 96 Abs. 2 auf dieser verfassungsrechtlichen Grundlage auf.

1.2 In Wahrnehmung dieser Verantwortung werden im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden gemäß § 99 Abs. 1 SchG Lehrkräfte (in der Regel Fachberaterinnen und Fachberater)

mit Aufgaben der Aufsicht über den Religionsunterricht an beruflichen Schulen in staatlicher und freier Trägerschaft beauftragt.

2. Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt die besondere kirchliche Beauftragung von Lehrkräften zur Wahrnehmung von Aufgaben der Aufsicht über den Religionsunterricht gemäß § 99 Abs. 1 SchG. Diese Lehrkräfte werden im Folgenden Kirchlich Beauftragte genannt. Die Aufsicht über den Religionsunterricht an beruflichen Schulen wird auch durch die Schuldekaninnen und Schuldekane wahrgenommen. Diese arbeiten mit den Kirchlich Beauftragten zusammen.

3. Rechtsstellung

3.1 Die Kirchlich Beauftragten nehmen im Rahmen der ihnen übertragenen Aufgaben die Aufsicht gemäß § 99 Abs. 1 SchG über den evangelischen Religionsunterricht im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden wahr.

3.2 Der Evangelische Oberkirchenrat plant und koordiniert im Benehmen mit dem jeweils zuständigen Regierungspräsidium zusammen mit den Kirchlich Beauftragten die Einsätze und verwissert sich ihrer Tätigkeit. Innerhalb der übertragenen Aufgaben handeln die Kirchlich Beauftragten selbstständig und eigeninitiativ.

4. Beauftragung

4.1 Die Beauftragung erfolgt durch den Evangelischen Oberkirchenrat im Benehmen mit dem jeweils zuständigen Regierungspräsidium zur bzw. zum Kirchlich Beauftragten.

^{*)} AZ: 36/0; s. hierzu auch K.u.U. 2010 S. 148 ff.

- 4.2 Die Beauftragung erfolgt zunächst für drei Jahre, die Verlängerung jeweils um sechs Jahre. Die Beauftragung erlischt mit Ablauf des Beauftragungszeitraums, mit Eintritt in den Ruhestand, durch Annahme des Verzichts oder durch Abberufung seitens des Evangelischen Oberkirchenrats.
- 4.3 Die Kirchlich Beauftragten erhalten für die ihnen übertragenen Aufgaben eine Deputatsreduktion, für die dem Landesamt für Besoldung und Versorgung die anteiligen Bezüge, der anteilige Versorgungs- und Beihilfezuschlag erstattet werden.¹
- 4.4 Die Kirchlich Beauftragten erhalten Kostenersatz für die durch die Beauftragung entstehenden Kosten.
- 4.5 Als Kirchlich Beauftragte werden in der Regel die staatlichen Fachberaterinnen und Fachberater für den beruflichen Schulbereich ernannt. § 25 Abs. 2 des Kirchlichen Gesetzes über den evangelischen Religionsunterricht in der Evangelischen Landeskirche in Baden (RUG) bleibt unberührt.

5. Aufgaben

- 5.1 Die Aufgaben der Fachberaterin bzw. des Fachberaters im staatlichen Auftrag gemäß der Verwaltungsvorschrift vom 4. August 2006 (Ku.U. 2006 S. 268) bleiben von dieser Regelung unberührt.
- 5.2 Die Kirchlich Beauftragten übernehmen nachfolgende Aufgaben:
- 5.2.1 Schulbesuche im Auftrag des Evangelischen Oberkirchenrats
- Schulbesuche pflegen die Verbindung der Evangelischen Landeskirche in Baden mit den Schulleitungen. Sie dienen dem Einblick des Evangelischen Oberkirchenrats in die sachliche und personelle Situation des evangelischen Religionsunterrichts an einer Schule und der Beratung der Religionslehrkräfte. Zu einem Schulbesuch gehören in Anlehnung an § 3 der Durchführungsbestimmungen des Evangelischen Oberkirchenrats zur Schulbesuchsordnung vom 26. Mai 1987 (GVBl. S. 56) in der Regel:

- Gespräch mit der Schulleitung über die Situation der Schule und des evangelischen Religionsunterrichts,
- Gespräch mit den evangelischen Religionsunterricht erteilenden Lehrkräften der Schule (Fachabteilung/Fachschaft),
- Erstellung eines Berichts zur Vorlage beim Evangelischen Oberkirchenrat.

5.2.2 Schulberatung/Aufsicht

Die Kirchlich Beauftragten sind Ansprechpartnerinnen bzw. Ansprechpartner der Schulleitung. Sie können die Schulleitung beraten und ggf. auf die geltenden Verordnungen und Regelungen für den evangelischen Religionsunterricht hinweisen und deren Einhaltung einfordern.

5.3 Personalplanung/Unterrichtsversorgung

Die Zuständigkeit der Personalplanung bei kirchlich angestellten Religionslehrkräften liegt beim Evangelischen Oberkirchenrat. Sie erfolgt unter Berücksichtigung der Unterrichtsversorgung in enger Abstimmung mit der staatlichen Schulverwaltung. Die Kirchlich Beauftragten wirken im Einvernehmen mit dem zuständigen Referat des Evangelischen Oberkirchenrats bei der Personalplanung mit.

5.4 Konferenzteilnahme

Die Kirchlich Beauftragten nehmen an den Fachberaterkonferenzen und auf Einladung des Evangelischen Oberkirchenrats darüber hinaus auch an weiteren Konferenzen und Dienstbesprechungen teil.

5.5 Sonstige Aufgaben

Sonstige Aufgaben können im Einzelfall mit Einvernehmen der Kirchlich Beauftragten übertragen werden.

6. Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 15. Dezember 2009 in Kraft.

¹ Gem. Erlass des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg vom 27. August 2002 (Az.: 14-0311.40/197) und vom 22. Juli 2005 (Az.: 14-0311.40/214) können Lehrkräfte, die zur Wahrnehmung der Aufsicht über den Religionsunterricht gemäß § 99 Abs. 1 SchG freigestellt werden, weiterhin ihre vollen Dienstbezüge aus dem jeweiligen Schulkapitel erhalten. Die Kirchen erstatten in diesem Fall die anteiligen Bezüge im Umfang der Freistellung und zahlen den anteiligen Versorgungszuschlag sowie die anteilige Beihilfeumlage.

Karlsruhe, den 15. Dezember 2009

Der Evangelische Oberkirchenrat

Prof. Dr. Schneider-Harpprecht

Oberkirchenrat

Stellenausschreibungen

Hinweise zu Bewerbungen:

Die Mietwerte der Pfarrhäuser/Pfarrwohnungen für die ausgeschriebenen Pfarrstellen können beim Evangelischen Oberkirchenrat in Karlsruhe unter Telefon 0721 9175 709 erfragt werden.

Den Bewerbungen auf die nachfolgenden Ausschreibungen ist ein tabellarischer Lebenslauf und ein Kurzbericht zur bisherigen Tätigkeit und zu Schwerpunkten der Arbeit und Fortbildung beizufügen. Diese Unterlagen sind zur Weitergabe an die ausgeschriebenen Gemeinden bestimmt.

Bewerbungen auf Ausschreibungen, die nicht hier im Gesetzes- und Verordnungsblatt erschienen sind (bezirkliche Pfarrstellen, Auslandsgemeinden etc.), sind in Kopie über den Dienstweg dem Evangelischen Oberkirchenrat zuzuleiten.

Sonstige Stellen

Bruchsal, Seelsorge in der Justizvollzugsanstalt Bruchsal

Auf zunächst zwei Jahre ist zur Vertretung des gegenwärtigen Stelleninhabers die Stelle für den hauptamtlichen Dienst der Anstaltsseelsorge in der Justizvollzugsanstalt (JVA) Bruchsal – Hauptanstalt – im Umfang eines vollen Dienstverhältnisses durch eine Pfarrerin / einen Pfarrer zu besetzen.

Die JVA Bruchsal – Hauptanstalt – hat derzeit rund 500 Haftplätze für männliche Gefangene, davon 450 im Haupthaus. Ein Freigängerhaus mit ca. 50 Plätzen befindet sich in unmittelbarer Nachbarschaft und gehört zur Anstalt.

In der JVA Bruchsal sind vorwiegend Strafgefangene mit längeren Haftstrafen untergebracht. Der Anteil der ausländischen Gefangenen liegt bei etwa 25 %.

Die Aufgabe der Gefängnisseelsorge ist stark bestimmt durch die äußeren Vorgaben der Abläufe und Sicherheitsbestimmungen der Vollzugsanstalt. Innerhalb dieses Rahmens besteht aber eine große Gestaltungsfreiheit, die Aufgabe der Gefängnisseelsorge immer wieder neu theologisch und praktisch zu gestalten. Dazu sollen eigene inhaltliche Schwerpunkte gebildet werden. Die Arbeit geschieht in enger Absprache mit dem katholischen Kollegen.

Zu den Aufgaben der Seelsorgerin / des Seelsorgers gehören insbesondere:

- Gottesdienste an Sonn- und Feiertagen im Wechsel mit dem katholischen Kollegen;
- Einzelseelsorge (im Sprechzimmer des Seelsorgers oder in den Hafträumen der Gefangenen);

- Gruppenarbeit (zurzeit bestehen ein Bibelgesprächskreis und abwechselnd eine Literaturgruppe oder ein Kunstprojekt).

Von der Seelsorgerin / vom Seelsorger werden erwartet:

- hohe Kompetenz im Arbeitsbereich Seelsorge und die Bereitschaft, sich entsprechend fortzubilden;
- Beachtung der rechtlichen Rahmenbedingungen des Justizvollzugs;
- Belastbarkeit und Fähigkeit, Konflikte gelassen auszutragen;
- Zusammenarbeit mit dem katholischen Seelsorger;
- Zusammenarbeit mit der Anstaltsleitung, den Fachdiensten und vor allem auch das Bemühen um Kooperation mit den Angehörigen des Allgemeinen Vollzugsdienstes;
- Kontakte zu Betreuern und Besuchern;
- Zusammenarbeit mit externen Trägern und Ehrenamtlichen;
- Bildung eigener Schwerpunkte und Positionen im Gefängnisalltag.

Von den persönlichen Voraussetzungen her, erfordert die Tätigkeit in einer Justizvollzugsanstalt Klarheit hinsichtlich der Rolle einer Gefängnisseelsorgerin bzw. eines Gefängnisseelsorgers. Eine professionelle Distanz zu den sich in einer besonderen Lebenssituation befindenden Menschen ist für den Dienst erforderlich. Es wird erwartet, dass die Seelsorgerin / der Seelsorger sich in dieser Hinsicht durch regelmäßige Inanspruchnahme von Diensten der Supervision unterstützen lässt.

Die Besetzung der Stelle für die Zeit der Vertretung erfolgt durch die Evangelische Landeskirche in Baden in Abstimmung mit dem Justizministerium Baden-Württemberg. Der Leiter der Vollzugsanstalt ist Dienstvorgesetzter, die Fachaufsicht liegt bei der Evangelischen Landeskirche in Baden.

Für den Fall einer über die Vertretungszeit hinausreichenden, dauerhaften Besetzung der Stelle ist die Besetzung durch die Vertretungsperson ins Auge gefasst. Dabei käme eine Übernahme in ein Dienstverhältnis des Landes Baden-Württemberg für Bewerberinnen und Bewerber, die jünger als 45 Jahre sind, in Betracht.

Für Informationsgespräche stehen zur Verfügung:

Frau Kirchenrätin Dr. Monika Zeilfelder-Löffler, Evangelischer Oberkirchenrat Karlsruhe, Referat 3, Seelsorge in besonderen Arbeitsfeldern, Telefon 0721 9175 349.

Interessentinnen/Interessenten an dieser Stelle werden gebeten, dies bis zum

10. August 2010

dem Evangelischen Oberkirchenrat, Postfach 2269, 76010 Karlsruhe, auf dem Dienstweg mitzuteilen.

Neben einem kurzen Lebenslauf sind die Darstellung der Schwerpunkte bisheriger Arbeit, der Fortbildungen sowie eine Interessensbegründung beizulegen.

Evangelischer Kirchenbezirk Kraichgau

Kirchenkompass – Öffentlichkeitsarbeit und interne Kommunikation

Der Evangelische Kirchenbezirk Kraichgau richtet für zwei Jahre eine Projektstelle ein, mit dem Auftrag, eine nachhaltige bezirkliche „Vernetzungsstruktur“ und Öffentlichkeitsarbeit aufzubauen. Die Stelle hat einen Umfang von 50 %; die Vergütung erfolgt nach TVÖD (entsprechend dem Wert der übertragenen Tätigkeit(en) bis Entgeltgruppe 13 – vergleichbar A 13 BBO).

Es wird gesucht eine Bewerberin / ein Bewerber mit theol. Examina oder (Fach-)Hochschulausbildung im gemeindepädagogischen Bereich mit Kompetenz in Kommunikationsentwicklungen oder ein/e Kommunikationsberater/in.

Aufgaben:

- Die bestehende Homepage des Kirchenbezirks muss neu aufgebaut werden. Dabei sind die Bezirkseinrichtungen und die Gemeinden des Kirchenbezirks einzubeziehen, damit die inhaltliche Arbeit der Gemeinden und des Bezirks der Öffentlichkeit leicht und verständlich zugänglich sind;
- eine Arbeitsgruppe Öffentlichkeitsarbeit wird gebildet, die in der Lage ist, selbstständig die Öffentlichkeitsarbeit des Kirchenbezirks dauerhaft zu leisten mit Informationsfluss zwischen den Gemeinden und Kontakt zur Lokalpresse und Rundfunk;
- entwickeln, begleiten und koordinieren von Konzepten der Zusammenarbeit bei kirchlichen Veranstaltungen (gemeinsame Gottesdienste, Konfirmandentage etc.).

Wir erwarten gute Kenntnisse kirchlicher Strukturen, gute Kooperationsfähigkeit mit der Leitung des Kirchenbezirks, journalistische Erfahrung, EDV-Kenntnisse, Mitgliedschaft in der Evangelischen Kirche.

Die Stelle bietet flexible Arbeitszeiten und eine gute Ausstattung.

Projektbeginn ist der 1. September 2010.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis spätestens

15. Juli 2010 an:

Evangelisches Dekanat Kraichgau, Dekan Hans Scheffel, Pfarrstraße 5, 74889 Sinsheim, Telefon 07261 9249 0, E-Mail: dekanat.kraichgau@kbz.ekiba.de.

Dienstnachrichten**Entschließungen des Landesbischofs****Berufen auf Gemeindepfarrstellen:**

Pfarrvikar Matthias L e n z in Heidelberg/Helmsheim zum Pfarrer in Lauda mit Wirkung vom 1. Juni 2010.

Entschließungen des Evangelischen Oberkirchenrats**Verliehen:**

Die Amtsbezeichnung „Kirchenrat“ mit Wirkung vom 1. Juni 2010 an Herrn Martin M o s e b a c h, Leiter der Abteilung „ABZ-Service“ des Evangelischen Oberkirchenrats in Karlsruhe,

die Amtsbezeichnung „Kirchenrätin“ mit Wirkung vom 1. Juni 2010 an Frau Dr. Monika Z e i l f e l d e r - L ö f f l e r, Bereichsleiterin der Abteilung „Besondere Seelsorgedienste“ des Evangelischen Oberkirchenrats in Karlsruhe.

Beauftragt:

Pfarrer Andreas S c h l ö g e l, Heidelberg (Emmausgemeinde), mit einem Dienstauftrag in der Krankenhausseelsorge in der Thoraxklinik Heidelberg mit Wirkung ab 1. Mai 2010.

Es treten in den Ruhestand:

Religionslehrer Walter F ü r n i ß mit Ablauf des 31. Juli 2010,

Prälatin Pfarrerin Ruth H o r s t m a n n - S p e e r in Schwetzingen (Prälatur des Evangelischen Kirchenkreises Nordbaden) mit Ablauf des 31. Juli 2010,

Dekan Pfarrer Christian K e l l e r in Villingen (Evangelischer Kirchenbezirk Villingen) mit Ablauf des 31. Juli 2010,

Pfarrer Dr. Eckehart L o r e n z, hauptamtlicher Religionslehrer in der Evangelischen Kirche in Heidelberg (Bezirksgemeinde) mit Ablauf des 31. Juli 2010.

Entlassen auf Antrag:

Pfarrerinnen Gisela L e i s t e r, bisher beurlaubt, mit Ablauf des 31. Juli 2010.